



---

# Kurzarbeit: Aktuelle Information für Betriebe

## Arbeitslosenversicherung (ALV)

---

### Voraussichtliche Regelungen ab April 2022

#### Regelungen zum Voranmeldeverfahren:

- Für die Voranmeldung von Kurzarbeit gilt das ordentliche Verfahren.
- Die Voranmeldefrist ist bis Ende 2022 aufgehoben. Die Voranmeldung muss somit spätestens am Tag des Beginns der Kurzarbeit bei der kantonalen Amtsstelle (KAST) eintreffen.
- Die Bewilligungsdauer von Kurzarbeit beträgt bis zu 6 Monate, jedoch längstens bis Ende 2022. Damit werden Bewilligungen ab Juli, August und September 2022 mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 31.12.2022 erteilt. Ab Oktober 2022 werden die Bewilligungen wieder regulär bis zu 3 Monate dauern.

#### Regelungen zum Abrechnungsverfahren:

- Für die Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) kommt wieder das ordentliche Abrechnungsverfahren zur Anwendung. Das angepasste Abrechnungsformular und der entsprechende eService werden Ende April auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) zur Verfügung gestellt.
- Mehrstunden, die sich seit 01.04.2021 und ausserhalb von Kurzarbeitsphasen angesammelt haben, werden vom anrechenbaren Arbeitsausfall in Abzug gebracht, sofern sie nicht vor dem Bezug von KAE zeitlich abgebaut werden.
- Es gilt eine Karenzzeit (Selbstbehalt des Arbeitgebers) von 1 Arbeitstag pro Monat.
- Ein Betrieb kann pro Rahmenfrist maximal 4 Abrechnungsperioden KAE mit einem Arbeitsausfall von mehr als 85 % geltend machen. Die von Januar bis März 2022 bezogenen Monate mit Ausfall über 85% werden diesen maximal 4 Abrechnungsperioden nicht angerechnet.
- Die Höchstdauer für den Bezug von KAE beträgt bis 30.06.2022 24 Monate pro Rahmenfrist. Ab Juli 2022 gilt wieder die ordentliche Höchstbezugsdauer von 12 Abrechnungsperioden pro Rahmenfrist.

#### Informationen zu spezifischen Zielgruppen:

- Der höhere Entschädigungssatz für Geringverdienende gilt bis Ende 2022.
- Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen ohne vereinbarte Kündigungsmöglichkeit, Arbeitnehmende auf Abruf mit erheblich schwankendem Arbeitspensum in unbefristeten Arbeitsverhältnissen sowie Lernende haben keinen Anspruch mehr auf KAE.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie jederzeit dem zentralen Informationsportal der Arbeitslosenversicherung, [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss).

Für Fragen zur Voranmeldung von Kurzarbeit steht die zuständige kantonale Amtsstelle gerne zur Verfügung.

Fragen zur Abrechnung von KAE beantwortet wiederum die zuständige Arbeitslosenkasse gerne.